

Ortsgemeinde Hochscheid Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV Ortsgemeinde Hochscheid“

Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 06.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden im gleichen Zeitraum über das Beteiligungsverfahren informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.04.2026 aufgefordert.

Hinweise zum Inhalt der Tabelle

In der nachstehenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden gelistet, die im Verfahren beteiligt wurden. In der Spalte „Datum der Rückäußerung“ sind die eingegangenen Stellungnahmen mit Datum vermerkt. Soweit in der Spalte „Anmerkungen“ der Hinweis „keine Anregungen“ gegeben wird, kann die Planungsträgerin davon ausgehen, dass die abgegebene Stellungnahme keine planungsrelevanten Aspekte oder Hinweise enthält. Diese Stellungnahmen werden in der dann folgenden Wiedergabe der Einzelstellungnahmen nicht aufgeführt.

Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange					Datum des Schreibens	Anmerkungen
01	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund		11.03.2026	Keine
02	ART Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier		54290	Trier			
03	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	Karl-Tesche-Straße 3	54516	Wittlich			
04	Bischöfliches Generalvikariat	Mustorstraße 2	54290	Trier			
05	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn		06.03.2026	Keine
06	Beirat für Menschen mit Behinderung		54516	Wittlich			
07	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund – Sparte Portfoliomanagement	Fontanestraße 4	40470	Düsseldorf			
08	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Monzastraße 1	63225	Langen/Hessen		25.03.2026	Keine
09	CREOS Deutschland GmbH	Am Zunderbaum 9	66424	Homburg		10.03.2026	Keine
10	DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.	John-F.-Kennedy Straße 15	55543	Bad Kreuznach			
11	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS Campus 10	63225	Langen			
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcherstr. 15 -19	56727	Mayen		11.03.2026	Keine
13	DWD Deutscher Wetterdienst	Helene-Weber-Allee 21	80637	München		19.03.2026	Keine
14	Deutsche Bahn Netz AG		60326	Frankfurt/Main			
15	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel	Görrestraße 10	54470	Bernkastel-Kues			
16	Energieagentur Rheinland-Pfalz	Trippstadter Straße 122	67663	Kaiserslautern			
17	Fachbereich I (Behindertenbeauftragte)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues			
18	Fachbereich I (Jugendpfleger)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues			
19	Fachbereich I (Brandschutz)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues			
20	Fachbereich II (Finanzen)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues			
21	Fachbereich IV (Bürgerdienste)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues			
22	Fachbereich V (Verbandsgemeindewerke)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues		27.03.2026	Keine

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Anmerkungen
23	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH	Hohlstraße 12	55743	Idar-Oberstein	05.03.2026	Keine
24	Finanzamt Bernkastel-Wittlich	Unterer Sehlmet 15	54516	Wittlich		
25	Forstamt Traben-Trarbach	An der Mosel 14	56841	Traben-Trarbach	17.03.2026	Ja
26	Gemeindeverwaltung Morbach	Bahnhofstraße 19	54497	Morbach	11.03.2026	Keine
27	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Dir. Landesdenkmalpflege	Schillerstraße 44	55116	Mainz		
28	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Rhein. Landesmuseum	Weimarer Allee 1	54290	Trier	10.03.2026	Ja
29	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz	08.04.2026	Keine
30	Handwerkskammer Trier	Loebstr. 18	54292	Trier		
31	Industrie- und Handelskammer Trier	Herzogenbuscher Str. 12	54292	Trier	09.04.2026	Ja
32	Jugendparlament Bernkastel-Kues	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues		
33	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich	09.04.2026	Ja
34	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Straße 5	55129	Mainz	07.04.2026	Ja
35	Landesbetrieb Mobilität	Dasbachstraße 15c	54292	Trier	05.03.2026	Ja
36	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier	Paulinstraße 58	54292	Trier	16.03.2026	Ja
37	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Untertorplatz 1	76829	Landau		
38	Landesbetrieb Mobilität	Gebäude 667c	55483	Hahn-Flughafen		
39	Landesbetrieb Mobilität Autobahn GmbH	Bahnhofplatz 1	56410	Montabaur		
40	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	In der Göbelwies 1	54340	Bekond	01.04.2026	Ja
41	Planungsgemeinschaft Region Trier	Postfach 40 20	54290	Trier	02.04.2026	Ja
42	Polizeiinspektion Bernkastel-Kues	Im Viertheil 22	54470	Bernkastel-Kues		
43	Polizeiinspektion Morbach	Hochwaldstraße 33	54497	Morbach		
44	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Naturschutzbehörde	Stresemannstr. 3-5	56068	Koblenz	06.03.2026	Ja
45	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Landesplanung	Stresemannstr. 3-5	56068	Koblenz		

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Anmerkungen
46	Stadtverwaltung Wittlich		54516	Wittlich		
47	Stadtwerke Trier GmbH	Ostallee 7	54290	Trier		
48	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Wasserwirtsch., Abfallw., Bodenschutz	Deworastr. 8	54290	Trier	05.03.2026, 25.03.2026	Ja
49	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastr. 8	54290	Trier	24.03.2026	Ja
50	Tourismus und Heilbäderverband	Lörstraße 103-105	56068	Koblenz		
51	Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen	Brühlstraße 16	55756	Herrstein		
52	Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg	Marktplatz 5	55481	Kirchberg	10.03.2026	Keine
53	Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf	Saarstraße 7	54424	Thalfang		
54	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich	Brückenstraße 26	54338	Schweich		
55	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich		
56	Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach	Robert-Schuman-Str. 65	54536	Kröv		
57	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	Im Viertheil 24	54470	Bernkastel-Kues	27.03.2026	Keine
58	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn	Güterstraße 37	54295	Trier		
59	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM		44139	Dortmund		
60	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, Operation Management	Eurener Str. 33	54294	Trier	06.03.2026	Keine
61	Zweckverband Schienenpersonalverkehr Rheinland-Pfalz Nord	Friedrich-Ebert-Ring	56068	Koblenz		
62	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel		54516	Wittlich	09.03.2026	Keine
63	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation		66740	Saarlouis	05.03.2026	Keine
64	Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG		85737	Ismaning		
65	Deutsche Glasfaser		46325	Borken		
66	Vodafone Deutschland GmbH		54292	Trier		

25. Forstamt Traben-Trarbach, 17.03.2026

Stellungnahme	Kommentierung
nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren und nach Rücksprache mit der zuständigen Revierleitung, möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sowohl aus bauplanungsrechtlicher Sicht und in Anwendung geltender Urteile des Oberverwaltungsgerichts RLP, ein Sicherheitsabstand - in aller Regel eine Baumlänge, ca. 25 Meter, in Abhängigkeit der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls - von Wald zu baulichen Anlagen einzuhalten ist. Im vorliegenden Fall empfehlen wir ausgehend von den zu erwartenden geringen Endhöhen einen Abstand von 20 Metern zum Waldstreifen an der südlichen Grenze des Vorhabengebiets.	<i>Der Waldstreifen hat bereits durch den hier verlaufenden Wirtschaftsweg sowie die Lage der Baugrenze einen Abstand von rd. 8,0 m zur geplanten Modulfläche. Da das Sondergebiet im Verhältnis eine geringe Größe hat, soll die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zur Einhaltung des Waldabstandes nicht reduziert werden. Zur Absicherung der Waldbesitzer soll eine Haftungsausschlusserklärung durch den Projektierer erfolgen. Entsprechende Ausführungen waren bereits unter Punkt 19.2.3 der Begründung erfolgt.</i>
Beschlussvorschlag: Die Anregung zum Waldabstand in der Stellungnahme sowie die Information dazu in der Kommentierung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planung.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen) Ablehnung: Enthaltung:	

28. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Rhein. Landesmuseum, 10.03.2026

Stellungnahme	Kommentierung
in dem angegebenen Planungsbereich (siehe Karte) sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738))	<i>Zur Kenntnis gegeben.</i> <i>Unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen 4 -Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen- ist bereits auf die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen worden.</i>

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	<i>Die genannten Stellen der GDKE sind im Verfahren beteiligt worden, siehe die eingangs abgedruckte Tabelle.</i>
Die Planung berücksichtigt bereits die Anregung. Dies wird zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.	

31. Industrie- und Handelskammer Trier, 09.04.2026	
Stellungnahme	Kommentierung
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-PV – Ortsgemeinde Hochscheid“ in der Ortsgemeinde Hochscheid zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung der von uns vertretenen Belange der Wirtschaft liegen uns aktuell nicht vor und sind uns bis dato auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen. Bei Durchsicht der Unterlagen haben wir festgestellt, dass sich in direkter Nähe – d. h. im Umfeld von ca. 215 m - gegenüber des Sondergebietes eine bebaute Wohnbaufläche befindet. Hierbei müsste es sich laut Umweltbericht (S. 30) um einen Aussiedlerhof namens "Hochscheider Mühle" handeln. Die Errichtung der Sonderbaufläche dürfte u. E. aber zu keiner Beeinträchtigung des Aussiedlerhofes führen. Da für das Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich ist, ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Voraussetzung für entsprechende Projekte zu begrüßen.	<i>Zur Kenntnis gegeben.</i> <i>Aufgrund des Abstandes der genannten Hofanlage und der topographischen Situation (sie liegt mit rd. 270 m ü. NHN tiefer als die Flächen des Sondergebietes, das am südlichen Rand rd. 278 m ü. NHN aufweist) ist keine Beeinträchtigung durch Blendung möglich – Abstrahlungen gehen über die Hofanlage hinweg. Siehe hierzu auch Punkt 17.1 der Begründung; gemäß LAI-Hinweisen ist eine Blendung ab 100 m Abstand ausgeschlossen.</i> <i>In der Begründung sollte explizit auch auf die Hofanlage eingegangen werden.</i>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen zur Hochscheider Mühle werden zur Kenntnis genommen, die Planung berücksichtigt bereits die Thematik. In der Begründung ist explizit auf die Hofanlage einzugehen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen) Ablehnung: Enthaltung:	

33. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 09.04.2026

Stellungnahme	Kommentierung
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Hinweise, Anregungen, Bemerkungen: - Die Rechtsgrundlagen auf dem Plan sind teilweise veraltet; diese sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen. - Ziffer 6.2 der Begründung widerspricht größtenteils sowohl den tatsächlichen Gegebenheiten als auch Ziffer 5, 2. Absatz der Begründung ist im Offenlageverfahren zu berichtigen. Die 6. TF des FNP ist durch Bekanntmachung am 11.12.2025 wirksam! - Gem. Ziffer 1.1 der TF sollen auch Nebenanlagen zulässig sein, die der Speicherung von Strom, ggf. vlt. auch Wasserstoff dienen. Diesbzgl. weise ich auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle hin, dass vor Umsetzung eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen ist. - Die Ortsgemeinde wird auf folgendes hingewiesen: Für PV-FFA, die auf Bebauungsplan-Flächen errichtet werden, kann im Rahmen der Baugenehmigung keine Rückbauverpflichtung geregelt werden. Hier ist die den Bebauungsplan erlassende Gemeinde oder der/die Grundstückseigentümer aufgefordert, entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen bzw. mit dem Investor entsprechende zivilrechtliche vertragliche Rückbauregelungen zu treffen. Im Falle einer dauerhaften Beendigung der Nutzung der PV-FFA wäre ansonsten die Bauaufsichtsbehörde gefordert, mittels einer Beseitigungsanordnung die vollständige Entfernung der Anlage von der Ortsgemeinde oder dem/den Grundstückseigentümern zu fordern.	<i>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert, diese hatten sich teilweise geändert, während die Planung bereits beschlossen war.</i> <i>Gleiches gilt für die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes.</i> <i>Beide Informationen werden entsprechend angepasst.</i> <i>Die Brandschutzdienststelle hat keine Anregungen vorgetragen, der dortige Hinweis auf den vorhandenen Hydranten sollte unter den unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen bereits vorhandenen Informationen zum Brandschutz ergänzt werden. Dieser bezieht sich auf Batteriespeicher und sollte um die Formulierung „Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder vergleichbare Anlagen“ erweitert werden.</i> <i>Der Punkt Hinweise auf weiter fachliche Regelungen und Informationen enthielt bereits einen Hinweis auf die Rückbauverpflichtung: „Rückbauverpflichtungen sind auf der Ebene der konkreten Projektplanung zu regeln (Gestattungsverträge).“</i> <i>Diese vertraglichen Regelungen sind der Ortsgemeinde anzuraten: Daher ist zu empfehlen, dass in städtebaulichen Verträgen die Vereinbarkeit einer angemessenen Rückbausicherheit erfolgt. Um neben dem Gemeindehaushalt auch den Grundstückseigentümer von etwaigen Kostenrisiken zu entlasten, sollte die Rückbausicherheit in jedem Fall auskömmlich sein (ggf. Anpassung nach Sachverständigengutachten alle 5 bis 10 Jahre – darum keine Regelung im Bebauungsplan) und geregelt werden, dass die Rückbausicherheit vorrangig zur Befriedigung der Rückbau- und Entsorgungskosten in Anspruch genommen werden soll.</i>
Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die Ortsgemeinde Hochscheid beabsichtigt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Flächengröße von ca. 1,78 ha zu errichten. Von der Planung sind weder	<i>Kenntnisnahme</i>

Schutzgebiete, noch in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasste Flächen betroffen. Der Naturpark „Saar-Hunsrück“ grenzt jedoch unmittelbar an das Plangebiet an.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt.

Folgende Anmerkungen, Ergänzungen und Korrekturbedürfnisse haben sich im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung ergeben:

Trafostation und Wechselrichter:

Bei der Errichtung von **Trafostationen und Batteriespeichern kommt es zu betriebsbedingten Lärmemissionen**. Störungsempfindliche Arten wie z.B. Fledermäuse und Vögel, die in der Nähe zu den Batteriespeichern oder Trafostationen jagen oder im näheren Umfeld brüten, können durch betriebsbedingte Lärmemissionen gestört werden, sodass es zum Verstoß gegen §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz kommen kann. Allgemein wird empfohlen Spitzenpegel zu reduzieren und den Lärm zeitlich zu staffeln bzw. bevorzugt auf Zeiten geringer Aktivität zu verlagern. Zum Schutz störungsempfindlicher Arten dürfen die Lärmimmissionen außerhalb des Bauortes 45 dB(A) nicht überschreiten. Es ist daher eine theoretische Schallimmissionsprognose vorzulegen aus der hervorgeht, dass der zulässige Höchstwert von 45 dB(A) außerhalb des Bauortes nicht überschritten wird. Zur Orientierung der Auswirkungen von Lärm auf störungs- empfindliche Arten wird in Bezug auf Vögel auf die Hinweise von Gerniel und Mierwald¹ (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, 2010 bzw. „Vögel und Verkehrslärm“, 2007) verwiesen. Gerade im Hinblick auf das südlich und südöstlich verlaufende Feldgehölz sind die Lärmemissionen zu ermitteln.

Trafostation und Wechselrichter:

Vögel: Die in der Stellungnahme genannten Untersuchungen haben sich mit den Auswirkungen von Verkehrslärm, damit Elementen mit linearen und unregelmäßigen Geräuscheinwirkungen, auseinandergesetzt. Auswirkungen von flächenhaft auftretenden Immissionen waren in der Folge nicht Gegenstand der Untersuchung. Die in der zum Bebauungsplan vorliegenden Brutvogelkartierung identifiziert die Arten Feldlerche, Goldammer, Neuntöter und Grauspecht. Diese gehören nicht zu den in den Untersuchungen gelisteten Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit.

Festzuhalten ist, dass insbesondere das Paarungsverhalten gestört werden kann, da bei Lärmbelastung im Einzelfall Rufe nicht gehört werden können.

Fledermäuse: Auch hier liegt eine Untersuchung aus dem Straßenverkehr vor.² Möglich ist sowohl eine Störung im Bereich der Quartiere als auch im Bereich der Nahrungshabitate – mögliche Beutetiere können ggf. nicht mehr gehört werden. Zu den maßgeblichen Jagdhabitaten wird festgestellt: „Zur Beurteilung von lärmbedingten Beeinträchtigungen der straßennahen Jagdhabitate kommt es darauf an, welche Verkehrsbelastung während der Nachtstunden zu erwarten ist, ob lärmempfindliche Arten betroffen sein werden und ob maßgebliche Nahrungshabitate innerhalb von Bereichen mit relevanten Lärmeinwirkungen existieren.“ Schallbedingte Beeinträchtigungen von akustisch aktiv ortenden Arten sind gemäß der Untersuchung nicht zu erwarten, bei den passiv ortenden Arten wird eine funktionale Entwertung der nahe der Straße liegenden Nahrungshabitate durch Verkehrsschall festgestellt. Maßgeblich ist der Nachtzeit-raum. Dieser ist bei Photovoltaikanlagen unkritisch zu beurteilen, da insbesondere Transformatorstationen dann nicht aktiv sind.

¹ Dr. Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (red. Korrektur Januar 2012), Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kieler Institut für Landschaftsökologie: Vögel und Verkehrslärm, Schlussbericht Kurzfassung, Kiel 2007, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

² FÖA Landschaftsplanung GmbH: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Trier, 2023, Hrsg. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Abtlg. Bundesfernstraßen

	Weitere Informationen finden sich auf der Seite des Bundesamtes für Naturschutz.³ Die Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch das Sondergebiet Photovoltaik und die davon ausgehenden Geräusche erscheint aufgrund der voranstehenden Auswertungen gering. Im Umkehrschluss sind Auswirkungen auch nicht vollständig auszuschließen. In der Stellungnahme wird auf eine Festsetzung von 45 dB(A) am Rand des Geltungsbereiches eingegangen. Dieser Wert „stellt (...) keinen verbindlichen Grenzwert dar, sondern lediglich einen fachlichen Orientierungswert ohne unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, dessen Heranziehung eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung voraussetzt. (...)“ Der Wert ist demnach nicht gesetzlich normiert noch folgt er einem gesetzlichen Regelwerk⁴ (Zur Einordnung: der Wert entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Immissionsorte in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten, tags.) Auf der Grundlage der voranstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, entsprechende Festsetzungen für die Ebene der Projektplanung zur Durchführung gutachterlicher Untersuchungen zu treffen. Damit soll gewährleistet werden, dass emittierende Anlagen so positioniert werden, dass Schallimmissionen nur begrenzt aus dem Gebiet in die Umgebung wirken.
Versiegelung des Erdweges und Inanspruchnahme gesetzlich geschütztes Grünland: Im Rahmen des Zuwegungsausbaus soll im Randbereich das angrenzende gesetzlich geschützte Grünland tlw. in Anspruch genommen werden. Zum Zeitpunkt der Beteiligung lag der Umfang der Inanspruchnahme noch nicht vor. Sofern das Grünland für einen längeren Zeitraum befahren wird oder zerstört wird, ist ein Ausnahmeantrag mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Bei einer geringfügigen Inanspruchnahme, die nur ca. 1 Woche andauert und das Grünland mit Bodenschutzplatten geschützt wird, ist dies nicht notwendig. Hier bitte ich um Abstimmung, wenn die Planung entsprechend vorangeschritten ist. Des Weiteren ist eindeutig in die Planunterlagen aufzunehmen, dass das übrige geschützte Grünland mit geeigneten Maßnahmen (bspw. Bauzaun) abzugrenzen ist, um ein Befahren zu verhindern.	Die Planung der Zuwegung wurde seitens des Projektierers neu ausgelotet. Ein Eingriff in gemäß § 30 BNatSchG geschützte Wiesenteile ist demnach nicht mehr notwendig. Der unbefestigte Wirtschaftsweg soll in seiner Gesamtbreite ausgebaut werden und die Anlieferung durch einen Traktor mit Anhänger erfolgen. Hierzu wird der Weg teilversiegelt (Schotter). Ein Ausgleich für die Teilversiegelung des Weges erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche. Genaue Informationen zum Wegeausbau sind der technischen Planung zu entnehmen. Um den Schutz der gesetzlich geschützten Wiesen während der Bauzeit gewährleisten zu können, sind diese im Bauzeitraum zur Wegeseite hin abzugrenzen. Die Grenze ist durch eine ökologische Fachkraft festzulegen. Laut der Biotopkartierung hat der -abweichend vom Kataster- vorhandene Weg bereits eine Breite von teilweise 5m. Die Breite richtet sich auch nach den Be-

³ BfN – Bundesamt für Naturschutz – Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, ffh-vp-info.de – Abruf Mai 2026

⁴ Kanzlei Kerkmann, Saame, Jeromin, Stellungnahme auf Anfrage der Fa. Schoenergie zu einem vergleichbaren Projekt vom 07.05.2026

In den textlichen Festsetzungen ist beschrieben, dass der Weg auf eine Breite von 5 m zurückgebaut werden soll. Der übliche Feldweg überschreitet i.d.R. eine Breite von 3,50 m nicht. 5 m sind demnach überdimensioniert und es ist eine maximale Breite von 3,50 m festzulegen.	<i>darfen der landwirtschaftlichen Nutzung. In der Planung wird der Weg entsprechend seiner aktuellen Ausdehnung festgesetzt. Er darf für den Transport der Module geschottert werden. Ein Rückbau ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Ausgleich für die teilweise Versiegelung (Schotter) des aktuell vorhandenen Grasweges wird durch die extern verortete und i.R. der städtebaulichen Verträge zu regelnden Maßnahme K1-Blühstreifen- erfolgen.</i>
Ökologische Baubegleitung: In Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen ist die ÖBB unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplaner*in/ Biolog*in oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt. Die ÖBB unterrichtet die Trägerin der Bauleitplanung unverzüglich über alle Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Regelungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange betroffen sind. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den naturschutzfachlichen Auflagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu erörtern. Folgende Arbeitsschritte sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Trägerin der Bauleitplanung spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Arbeitsschritte zur Verfügung zu stellen. Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. - Baueinweisung, - Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes, - Bau der Zuwegungen inkl. evtl. Gehölzbeseitigungen und Abschluss der Fundamentierungsarbeiten, - Beginn und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Baubeginn / während der Bauphase/ nach der Bauphase,	<i>Die Stellungnahme beschreibt die Arbeiten der ökologischen Baubegleitung und ihre fachgerechte Durchführung. Dies ist ein Standard, der zur Kenntnis gegeben wird, eine Übernahme der Ausführungen in die Planung ist nicht erforderlich (und auch in der Stellungnahme nicht angefordert). Die erforderliche Qualifikation der Bearbeiter ist in § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geregelt.</i> <i>Festsetzungen zur ökologischen und auch bodenkundlichen Baubegleitung waren unter Punkt 1.4.6 der Textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf bereits enthalten und sollten beibehalten werden.</i>
Baubetrieb: Nachtbaustellen, nächtliche Beleuchtung der Baustelle, sowie nächtliche Beleuchtungen während des späteren Anlagenbetriebs sind aus Artenschutzgründen	<i>Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung von Maßnahmen wie folgt zu ergänzen: Nachtbaustellen, nächtliche Beleuchtung der Baustelle, sowie nächtliche Beleuchtungen während des späteren Anlagenbetriebs sind nicht zulässig.</i>

verboten, da verschiedene Insekten und Fledermäuse auf nächtliche Lichtverschmutzung empfindlich reagieren.	
Kompensationsmaßnahmen: Die Fläche unterhalb und zwischen den Modulreihen soll möglichst gemäht werden. Sofern dies unter den Modultischen nicht möglich ist, kann dort auch gemulcht werden. Die restliche Fläche zwischen den Modulreihen ist, um das Kompensationsziel adäquat zu erzielen, zwingend zu mähen und abzuräumen. In den Unterlagen wird eine Mahd ab dem 15. Juni beschrieben. Da sich die Planfläche jedoch auf der Hunsrückhöhe befindet, ist eine Mahd ab dem 1. Juli vorzusehen. Des Weiteren soll auch eine Beweidung ermöglicht werden. Dies befürworte ich. Zum Schutz der Grünlandgrasnarbe ist der Viehbesatz zu begrenzen. In den Wintermonaten vom 15. November bis 31. Mai ist ein Viehbesatz von max. 0,6 RGV/ha (= 6 Schafe) und in der Zeit vom 01.06 -15.11 eines Jahres von 1 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV/ha) (= 4 Schafe) zu beschränken. Hier bitte ich um Konkretisierung in den Unterlagen.	<i>Die Festsetzung zu Maßnahme M1 sollte im Hinblick auf Pflege und Beweidung entsprechend der in der Stellungnahme nach fachlicher Prüfung formulierten Anforderungen angepasst werden.</i>
Ausgleichsmaßnahme Feldlerche: Bislang ist die Maßnahme noch nicht im Detail dargestellt und muss noch verortet werden. Dies wird ebenfalls von NABU und Naturschutzbeirat angemerkt. Folgende Anforderungen werden derzeit von der Unteren Naturschutzbehörde an die Ausgleichsmaßnahmen gestellt und wurden gemeinsam mit dem Büro BGHplan aus Trier entwickelt: Je Brutpaar ist ein Ausgleichsbedarf von min. 2.000 m² Maßnahmenfläche erforderlich. Innerhalb des 2 km Umfeldes um das Eingriffsvorhaben wird eine Kombination aus Blüh- und Brachstreifen bzw. ein Kleestreifen angelegt. Die Lage der Maßnahmenfläche von mind. 2.000 m² kann innerhalb der Flächenkulisse und je nach Fruchtfolge des Bewirtschafters variieren. Es ist ein 50 m Puffer zu angrenzenden Gehölzen bzw. ein 20 m Puffer Straßen einzuhalten. Diese Bereiche kommen für die Umsetzung der Maßnahme nicht infrage, da sie aufgrund der Nähe zur Straße, bzw. durch die Vertikalstruktur der Gehölze von der Feldlerche gemieden werden. Variante 1 Kombination Blüh- und Brachstreifen Ausgestaltung Maßnahmenfläche: Blühstreifen Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der „Grundsätze des GAP- Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“ (MWVLW RLP 2023). Als Saatgut kommen spezielle mehrjährige, blütenreiche Mischungen für die freie Landschaft in Frage (z.B. Feldlerchen & Rebhuhn-Mischung der Fa. Saaten Zeller), welche aus niederwüchsigen Kulturarten und blühintensiven Wildkräuter bestehen sollen. Hochstauden dürfen nur in geringem	<i>Festzuhalten ist, dass nicht nur mit dem Büro bgh-Plan Abstimmungsgespräche erfolgen.</i> <i>Die Lage der Feldlerchenstreifen ist nun definiert worden und in den Entwurf zur Offenlage eingeflossen, siehe Erläuterungen im Umweltbericht und Hinweis auf der Planurkunde.</i> <i>Die genannten Varianten sind auf der Grundlage verschiedenster Abstimmungen und Erfahrungsaustausche aktuell verwendeten Vorgaben an die Projektierer und sollten entsprechend als Vorgabe an den Städtebaulichen Vertrag in die Planung aufgenommen werden.</i> <i>Die Maßnahmenbeschreibung zum Lerchenstreifen sollten entsprechend der Ausführungen anzupassen.</i>

Maße in den Mischungen enthalten sein. Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat. Das Saatgut ist mit 10-20 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere bestehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Ende Juli.

Ausgestaltung Maßnahmenfläche: Brachstreifen

Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit (Hauptbrutzeit: Anfang April bis Ende Juli) und darüber hinaus als Nahrungshabitat. Der Brachstreifen wird nicht eingesät und der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bearbeitung während der Hauptbrutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Ende Juli ist ausgeschlossen. Sollte der Aufwuchs der Selbstbegrünung zu groß werden, ist nach Rücksprache mit der UNB ein Schröpfungsschnitt (mähen oder mulchen mit ca. 20 cm Bodenabstand) möglich. Einmal jährlich im Frühjahr (bis Ende März) ist der Bewuchs mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen, um den Rohbodenanteil im Umfeld des Blühstreifens vor der Hauptbrutzeit der Feldlerche zu erhöhen.

Variante 2 Kleestreifen

Ausgestaltung Maßnahmenfläche: Kleestreifen

Alternativ ist die Einsaat einer Kleemischung (z.B. Rot- und Weißklee) möglich. Das Saatgut ist mit max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge auszubringen, um einen lückigen Bestand mit Rohbodenstellen zu erzeugen. Die Fläche des Kleestreifens ist im Herbst vollständig umzubrechen. Allgemeine Informationen Maßnahmenumsetzung

- Die Maßnahmenfläche (Kombination Blüh- und Brachstreifen; Kleestreifen) verbleibt für mind. 2 Jahre, maximal 4 Jahre in Folge an der gleichen Stelle, ehe diese umgebrochen und an gleicher, bzw. anderer Stelle innerhalb der Gebietskulisse erneut in gleicher Art und Weise neu angelegt wird.

- Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeit

nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli.

- Die Blüh- und Brachstreifen, sowie Kleestreifen sind extensiv ohne Dünger und Pestizid-Einsatz zu pflegen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit des Habitats). Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.

Eingrünung des Plangebietes:

Auf die Eingrünung des Plangebietes an der nordwestlichen und nordöstlichen Seite soll verzichtet werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Einsehbarkeit bis in die Ortslage und über die Feldflur gegeben sein wird. Die **Eingrünung ist zu ergänzen**. Möglich ist auch die Bepflanzung des Zaunes mit Rankpflanzen, um die Eingrünung in der Höhe zu begrenzen und somit keine weitere Barrierewirkung für die Feldlerche zu erzeugen. Auch vor dem Hintergrund der Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund ist die Einbindung in die Landschaft und somit die Minimierung der technischen Überprägung vordringliches Ziel. Dies wird ebenfalls von NABU und Naturschutzbeirat bekräftigt.

Beigefügte Stellungnahmen des NABU, des Landesfischereiverbandes, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie der LAG sind ebenfalls im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Die geplante PV-Anlage stellt aufgrund ihrer im Verhältnis geringen Größe keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Fläche optimal ausnutzen zu können, wird -auch im Hinblick auf die Feldlerche- auf die Festsetzung eines Grünstreifens nach Norden und Osten verzichtet. Die Festsetzung von Rankpflanzen an Zaunanlagen ist grundsätzlich denkbar, in der Praxis führt dies jedoch aufgrund des zu erwartenden Gewichtes der Pflanzen zu Belastungen des Zauns bei starken Winden und zu einem erhöhten Aufwand bei der Zaunpflege. Diese wird aufgrund des Bewuchses nur eingeschränkt möglich sein, was aus versicherungstechnischen Gründen nicht mitgetragen werden wird. Zudem bleibt die Frage des Bodenabstandes für die Kleinsäuger ungeklärt.

Die Fläche stellt als „Ackerbrache“ zurzeit ein Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopverbund und auch die Bio-diversität dar. Biotopverbünde entstehen nicht alleine durch Hecken- oder Gehölzpflanzungen. Im vorliegenden Fall wird die unter den Modulen festgesetzte extensive Wiesennutzung eine Ergänzung der in der Umgebung vorhandenen pauschal geschützten Wiesen bilden und somit den vorhandenen Verbund dieses Biotoptypes ergänzen. Dem raumordnerischen Grundsatz des Biotopverbundes wird somit weitgehend nachgekommen.

Durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung im Geltungsbereich, sowohl unter den Modulflächen als auch zwischen Zaunanlage und Rand des Geltungsbereiches (3,0 m breit ohne Module), wird der bisherige Biotopwert teilweise sogar aufgewertet. Auf Festsetzungen zur randlichen Eingrünung kann auch aufgrund des folgenden Sachverhaltes verzichtet werden: Von der Ortslage Hochscheid aus ist gemäß Ergebnis einer -vereinfachten- Sichtfeldanalyse festzustellen, dass von den östlichen und südlichen Wohngebäuden und Grundstücken eine Einsehbarkeit vorliegt, jedoch hat die Zusatzbelastung eine Größenordnung von 30-40 %. Das Sichtfeld wird maximal mit einem Winkel von 25° beeinträchtigt. Bei nahezu allen Grundstücken liegt eine randliche Eingrünung vor, die die Sichtbarkeit weiter eingrenzt, bei der Beurteilung aber nicht berücksichtigt worden ist.

Stellungnahme Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken.

Hinweis:

Nach Rückmeldung der VG-Werke Bernkastel-Kues existiert im Außenbereich an der K 126 in der Nähe der Bachunterführung des Altbaches ein Unterflurhydrant, des zu Löschzwecken verwendet werden kann. Somit wäre sogar die Löschwasserversorgung für etwaige Batteriespeicher sichergestellt.

Unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen sollte auf den vorhandenen Unterflurhydranten hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Planungsrecht: die Informationen werden zur Kenntnis gegeben. Die Rechtsgrundlagen und die Information zum FNP sind zu aktualisieren. Der Hinweis zur Rückbauverpflichtung und die Möglichkeit / Erfordernis zu Regelung in städtebaulichen Verträgen wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutz: Die Textlichen Festsetzungen sind um einen Hinweis zu dem vorhandenen Unterflurhydranten zu ergänzen.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Wie in der Kommentierung dargelegt, sind Festsetzungen für die Ebene der Projektplanung zur Durchführung gutachterlicher Untersuchungen zur Betrachtung der Schallimmissionen zu treffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung nicht mehr in gemäß § 30 BNatSchG geschützte Wiesenteile eingreift. Zu deren Abschirmung während der Bauphase sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die Wegeführung und -breite ist entsprechend des Bedarfs und zur Gewährleistung von Spielraum entsprechend der aktuell genutzten Breite auf 5,0 m festzusetzen. Für die Teilversiegelung durch Schotter ist ein entsprechender Ausgleich -externe Maßnahme- festzusetzen.

Der Anregung zur Einschränkung nächtlicher Beleuchtung bei Bau und Betrieb wird gemäß Argumentation in der Stellungnahme gefolgt.

Die Kompensationsmaßnahme M1 ist entsprechend des Vorschlags in der Stellungnahme i.V. mit der Kommentierung anzupassen.

Die Ausgleichsmaßnahme zur Feldlerche ist, wie vorgeschlagen, in die Planung informell zur Regelung in den städtebaulichen Verträgen aufzunehmen.

Die Anregung zur Eingrünung des Plangebietes, auch zur Berankung des Zauns, werden gemäß Kommentierung zurückgewiesen.

Die Planung berücksichtigt das im ROPneu 2024 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Biotopverbund.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen)

Ablehnung:

Enthaltung:

Die Stellungnahmen der Verbände wurden über die Kreisverwaltung eingeholt und waren an die dortige Stellungnahme angefügt Sie werden im Folgenden entsprechend einzeln behandelt:

NABU Zusammenfassende Ausgangslage: Die Ortsgemeinde Hochscheid plant i.V. der Schönergie Betrieb Holding GmbH südöstlich von Hochscheid mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Flächenphotovoltaikanlagen Hochscheid“ Photovoltaik mit 1,78 ha. Alle Planflächen liegen gemäß dem geltenden Raumordnungsplan innerhalb einer sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nach der im Mai 2025 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich alle Flächen vollumfänglich in der Sonderbaufläche für Photovoltaik. Der aktuelle Raumordnungsplan (2024) weist jedoch im Nordosten der Fläche ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund auf, das freigehalten werden sollte.	<i>Die Fläche stellt als „Ackerbrache“ zurzeit ein Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopverbund und auch die Biodiversität dar. Biotopverbünde entstehen nicht alleine durch Hecken. Im vorliegenden Fall wird die unter den Modulen festgesetzte extensive Wiesennutzung eine Ergänzung der in der Umgebung vorhandenen pauschal geschützten Wiesen darstellen.</i> <i>Durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung im Geltungsbereich, sowohl unter den Modulflächen als auch zwischen Zaunanlage und Rand des Geltungsbereiches (3,0 m breit ohne Module), wird der Biotopwert teilweise sogar aufgewertet.</i>
Bewertung In diesem Projekt kommt es zu einer deutlichen Inanspruchnahme von derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Böden. Auch hier wird der Grundsatz, Photovoltaikflächen vorzugsweise auf militärischen Konversionsflächen oder schlechten landwirtschaftlichen Flächen zu errichten, missachtet.	<i>Die Ackerzahl im Geltungsbereich liegt bei 24 Punkten, was deutlich (9 Punkte) unter dem Durchschnitt der Gemarkung mit 35 Punkten liegt (s. Stellungnahme Landwirtschaftskammer). Die Flächeninanspruchnahme ist mit nicht mal 2 ha relativ gering.</i> <i>Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Auf dessen Ebene war eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt.</i>
Die vorgesehenen Flächen für den Biotopverbund sind unserer Einschätzung nach beizubehalten, da ansonsten die wichtige Vernetzung für den Erhalt der Biodiversität fehlt. Wir sehen mit Sorge, dass immer mehr Vorbehaltsflächen anderen Zwecken geopfert werden. Die Fläche bei Hochscheid bietet Lebensraum für viele geschützte Tiere und Pflanzen, so wurden vor allem 8 Feldlerchenreviere in unmittelbarer Nähe zu der Planfläche ermittelt. Ein Brutrevier finde sich sogar auf der Planfläche und muss nach dem BNatSchG in räumlicher Nähe vor Baubeginn ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht noch nicht benannt, die Eignung der Ausgleichsfläche kann also nicht geprüft werden. Bemerkenswert ist, dass der Gutachter darauf hinweist, dass die generellen Beeinträchtigungen auch der unmittelbar an die Anlagen anschließende Brutreviere erheblich sein werden, auch wenn hier konkret kein Ausgleich zu erfolgen hat. In dem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass in dem gesamten zusammenhängenden Areal der Nachbargemeinden Kommen, Kleinich und Hochscheid die geschützte Art Feldlerche durch den erheblichen Ausbau der Photovoltaikflächen unter massiven Druck gesetzt wird. Hier sollte ein engmaschiges übergemeindliches	<i>Die Fläche stellt als „Ackerbrache“ zurzeit ein Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopverbund und auch die Biodiversität dar. Biotopverbünde entstehen nicht alleine durch Hecken- oder Gehölzpflanzungen. Im vorliegenden Fall wird die unter den Modulen festgesetzte extensive Wiesennutzung eine Ergänzung der in der Umgebung vorhandenen pauschal geschützten Wiesen darstellen bilden und somit den vorhandenen Verbund von dieses Biotoptypes ergänzen. Dem raumordnerischen Grundsatz des Biotopverbundes wird somit weitgehend nachgekommen. Durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung im Geltungsbereich, sowohl unter den Modulflächen als auch zwischen Zaunanlage und Rand des Geltungsbereiches (3,0 m breit ohne Module), wird der bisherige Biotopwert teilweise sogar aufgewertet. Im Geltungsbereich selbst wurde lediglich ein Revier einer schützenswerten Art (Feldlerche) festgestellt. Umliegende Reviere der Feldlerche befinden sich im mind. 50m Entfernung zum Geltungsbereich.</i>

Monitoring erfolgen und es ist bei signifikanter Abnahme der Brutpaare in diesem Bereich unbedingt gegenzusteuern!	<i>reich, weshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Weitere Brutvögel in den Gehölzen sind ebenfalls nicht betroffen, da keine Gehölze gefällt werden.</i> <i>Zu allererst muss gesagt werden, dass dem Gutachter zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht klar war, in welchem Ausmaß eine PV-Anlage gebaut wird. Ggf. wurde (entsprechend der Orange abgegrenzten UG) von einem viel größeren Eingriffsbereich ausgegangen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von angrenzenden Brutrevieren wird mit keinem Wort erwähnt. Es wird lediglich gesagt, dass es vor allem während der Bauzeit in der Brutsaison zu Störungen kommen kann, weshalb eine Bauzeitenregelung angeraten wird. Zudem sind anlagenbedingte Störungen nicht ausgeschlossen.</i>
Das Feldgehölz muss - wie geplant- erhalten werden, da es eines der wenigen Strukturelemente zwischen Idarwald und der intensiv genutzten Agrarlandschaft der Hunsrücker Hochfläche darstellt und wichtiges Brutrevier vieler Vogelarten (z.B. Neuntöter) ist.	<i>Das Feldgehölz liegt außerhalb des Eingriffsbereichs und bleibt erhalten.</i>
Generell gelten die Forderungen nach einer Minimierung der ökologischen Schäden: Anpflanzen von Hecken um die Anlage herum, Aufbau und Erhalt (1) (Anm.: Fußnote in Stellungnahme nicht abgedruckt) einer extensiven Grünlandfläche unter und zwischen den Modultischen, Verwendung heimischen Saatgutes und Mulchverbot. Daneben ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit (01.08.-28.2.26) frei zu machen und zu bebauen.	<i>Zum Ausgleich des Eingriffs erfolgt die Aufwertung der bisher hier vorhandenen Ackerbrache durch die Vorgabe zur Entwicklung einer extensiven Wiesennutzung. Zudem wird außerhalb des Geltungsbereichs ein Ausgleich für den Eingriff durch die Zuwegung geschaffen (Maßnahme K1: Blühfläche). Ebenso erfolgen Vorgaben zu Baufeldräumung, zur ökologischen Baubegleitung und damit verbundene Maßnahmen, die bereits im Vorentwurf über die hier gestellte Anforderung hinausgehen, siehe Maßnahme M5 unter Punkt 1.5.5 der Textlichen Festsetzungen. Eine Heckenpflanzung wird nicht umgesetzt, um die Flächengröße nicht weiter zu reduzieren (Erhebliche Beeinträchtigungen vom Landschaftsbild entstehen dadurch nicht. S. Ausführungen oben).</i>
Es sollte geprüft werden, ob die Anlage eines Wildkorridors sinnvoll ist.	<i>Die Sondergebietsfläche hat eine Länge von max. 165 m. Die Anlage eines Wildtierkorridors wird erst ab einer Länge von 500m empfohlen (TH Bingen: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks). Dementsprechend wird kein Korridor umgesetzt.</i>
Ferner sollte die Zuwegung nicht über die nach §30 BNatSchG geschützte Wiese erfolgen, sondern über Ackerflächen. Es ist darauf zu achten, dass ein adäquater Ausgleich für die durch das Projekt zerstörte nach §30 BNatSchG geschützte Magerwiese erfolgt.	<i>Die Anregung ist bereits im Ansatz in der Planung berücksichtigt und ist fachlich erforderlich.</i> <i>Entsprechend der vorliegenden Projektplanung wird die Zuwegung zum Planentwurf hin ausschließlich über den bestehenden unbefestigten Wirtschaftsweg erfolgen. Dies ist z.B. durch die Verwendung von Traktoren an Stelle von LKW zur Anlieferung der Module möglich. Die im Vorentwurf noch vorgesehene Inanspruchnahme der benachbarten Wiesenfläche ist nicht mehr erforderlich.</i>

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden wie folgt zurückgewiesen:

Zur Freihaltung des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund des ROPneu 2024: die Planung berücksichtigt das Vorbehaltsgebiet.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen: die Planung ist aus dem FNP entwickelt.

Zum Artenschutz: Das Gutachten hat einen größeren Bereich zum Inhalt, die zitierte Problematik gilt nicht für den verbliebenen Eingriffsbereich.

Das Feldgehölz liegt nicht innerhalb des Geltungs- und damit des Eingriffsbereiches.

Zu den Maßnahmen: Keine Anpflanzung einer randlichen Hecke, ansonsten berücksichtigt die Planung die Vorschläge.

Zum Wildtierkorridor: Keine fachliche Anforderung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes.

Den Anregungen zur Inanspruchnahme von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Wiesenflächen wird grundsätzlich gefolgt, dies kommt in der Planung zum Entwurf nicht mehr vor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen)

Ablehnung:

Enthaltung:

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.

Fragen beantwortet Ihnen gerne [REDACTED] fischereioekologe@lfvrp.de.

Kenntnisnahme

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Durch die Überschirmung wird das Versickerungspotential negativ verändert. Darum sind hierfür ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtungen (insb. -becken) vorzusehen.

Eine Veränderung des Versickerungspotentials, die die Anlage von Rückhaltebecken erforderlich machen würde, liegt nicht vor. Im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenverdichtung durch schwere landwirtschaftliche Maschinen) wird sich die Versickerungsleistung des Bodens mit den Jahren verbessern (extensive Wiesennutzung). Das Wasser wird weiterhin auf der Fläche bleiben und dort versickern. Zur Gewährleistung einer Gleichmä-

	<i>ßigkeit sind Tropfspalten zwischen den Modulen vorgegeben. Der durch die Festsetzung der extensiven Wiesennutzung zu erwartende Bewuchs wird das auftretende Niederschlagswasser entsprechend aufnehmen, zurückhalten und damit eine Abflussverschärfung mindern. Die Anlage von Rückhalteeinrichtungen wird deshalb begründet zurückgewiesen.</i>
Ausweislich der Kartierung ist ein Vorkommen des Neuntöters dokumentiert. Diese Art ist in der "Roten Liste" für Rheinland-Pfalz (https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/Roteliste_Brutvoegel_2014.pdf) in der Vorwarnliste aufgeführt. Darum fordern wir hierfür eine ausreichende Kompensation für den drohenden Verlust des Brut- und Jagdhabitats.	<i>Für den Neuntöter wurde lediglich ein Brutverdacht angenommen. Es wird im Brutvogelbericht vor allem erwähnt, dass sich im Umfeld geeignete Habitate für die Art befinden. Da alle Gehölze im Umfeld erhalten bleiben, ist lediglich mit einer Störung während der Bauzeit zu rechnen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes wird darum vorgeschlagen, die Bauzeit auf die Zeiten außerhalb der Brutzeit durch Festsetzung eines Bauzeitraums vom 01. August bis zum 30. April festzulegen.</i> <i>Es ist möglich, dass bei Baubeginn im 1. Quartal die Bauzeit bis in den Mai hineinreicht, z.B. witterungsbedingt. Ergänzend sollte darum geregelt werden, dass der Bauablauf aus Richtung Südost-Süd-Südwest, somit vom Gehölz wegführend, durchzuführen sind. Ab einem Abstand von 50 m wird davon ausgegangen, dass eine Störung des Neuntöters nicht mehr erfolgt. (Untersuchungen liegen nur zum Straßenverkehr vor, siehe Fußnote 1, dort werden 200 m angenommen. Gemäß Abstimmung mit einem erfahrenen Gutachter sind für einen einfachen Baubetrieb 50 m ausreichend)</i> <i>Dies ist aus Sicht der Projektierer ohne Probleme möglich. Eine weitere Kompensation ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.</i> <i>Zur Jagd stehen insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen weiter zur Verfügung, Regelungen sind nicht erforderlich.</i>
Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger bis Dachgröße ist bei der Einfriedung zu gewährleisten. Ein Bodenabstand von 0,15-0,20 m ist hierbei nicht geeignet.	<i>Es handelt sich um einen Richtwert der TH-Bingen (Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks), welcher als geeignet angesehen wird und bisher von keiner Fachbehörde oder in der Literatur angezweifelt worden ist.</i>
Beschlussvorschlag: Die folgenden Anregungen werden gemäß Kommentierung zurückgewiesen: - zur Anlage von Versickerungsbecken. - zur Änderung des festgesetzten Bodenabstandes zur Zaunanlagen.	

Der Anregung zum Vorkommen des Neuntöters wird dahingehend gefolgt, dass eine Bauzeit während der Brutphase grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen)

Ablehnung:

Enthaltung:

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

durch die Überschirmung wird das Versickerungspotential negativ verändert. Darum sind hierfür ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtungen (Inst. -becken) vorzusehen. Ausweislich der Kartierung ist ein Vorkommen des Neuntöters dokumentiert. Diese Art ist in der „Roten Liste“ für Rheinland-Pfalz in der Vorwarnliste aufgeführt. Darum fordern wir hierfür eine ausreichende Kompensation für den drohenden Verlust des Brut- und Jagdhabitats. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger bis Dachgröße ist bei der Einfriedung zu gewährleisten. Ein Bodenabstand von 0,15-0,20 m ist hierfür nicht geeignet.

Eine Veränderung des Versickerungspotentials, die die Anlage von Rückhaltebecken erforderlich machen würde, liegt nicht vor. Im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenverdichtung durch schwere landwirtschaftliche Maschinen) wird sich die Versickerungsleistung des Bodens mit den Jahren verbessern (extensive Wiesennutzung). Das Wasser wird weiterhin auf der Fläche bleiben und dort versickern. Zur Gewährleistung einer Gleichmäßigkeit sind Tropfspalten zwischen den Modulen vorgegeben. Der durch die Festsetzung der extensiven Wiesennutzung zu erwartende Bewuchs wird das auftretende Niederschlagswasser entsprechend aufnehmen, zurückhalten und damit eine Abflussverschärfung mindern. Die Anlage von Rückhalteeinrichtungen wird deshalb begründet zurückgewiesen.

Ausweislich der Kartierung ist ein Vorkommen des Neuntöters dokumentiert. Diese Art ist in der "Roten Liste" für Rheinland-Pfalz ([https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01 Artenschutz/04 Artenschutzprojekte/06 Rote Liste/Roteliste Brutvoegel 2014.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/Roteliste_Brutvoegel_2014.pdf)) in der Vorwarnliste aufgeführt. Darum fordern wir hierfür eine ausreichende Kompensation für den drohenden Verlust des Brut- und Jagdhabitats.

Für den Neuntöter wurde lediglich ein Brutverdacht angenommen. Es wird im Brutvogelbericht vor allem erwähnt, dass sich im Umfeld geeignete Habitate für die Art befinden. Da alle Gehölze im Umfeld erhalten bleiben, ist lediglich mit einer Störung während der Bauzeit zu rechnen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes wird darum vorgeschlagen, die Bauzeit auf die Zeiten außerhalb der Brutzeit durch Festsetzung eines Bauzeitraums vom 01. August bis zum 30. April festzulegen.

Es ist möglich, dass bei Baubeginn im 1. Quartal die Bauzeit bis in den Mai hineinreicht, z.B. witterungsbedingt. Ergänzend sollte darum geregelt werden, dass der Bauablauf aus Richtung Südost-Süd-Südwest, somit vom Gehölz wegführend, durchzuführen sind. Ab einem Abstand von 50 m wird davon ausgegangen, dass eine Störung des Neuntöters nicht mehr erfolgt. (Untersuchungen liegen nur zum Straßenverkehr vor, siehe Fußnote 1, dort werden 200 m angenommen. Gemäß Abstimmung mit einem erfahrenen Gutachter sind für einen einfachen Baubetrieb 50 m ausreichend)

Dies ist aus Sicht der Projektierer ohne Probleme möglich. Eine weitere Kompensation ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

	<i>Zur Jagd stehen insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen weiter zur Verfügung, Regelungen sind nicht erforderlich.</i>
Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger bis Dachgröße ist bei der Einfriedung zu gewährleisten. Ein Bodenabstand von 0,15-0,20 m ist hierfür nicht geeignet.	<i>Es handelt sich um einen Richtwert der TH-Bingen (Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks), welcher als geeignet angesehen wird und bisher von keiner Fachbehörde oder in der Literatur angezweifelt worden ist.</i>
Beschlussvorschlag: Die folgenden Anregungen werden gemäß Kommentierung zurückgewiesen: - zur Anlage von Versickerungsbecken. - zur Änderung des festgesetzten Bodenabstandes zur Zaunanlagen. Der Anregung zum Vorkommen des Neuntöters wird dahingehend gefolgt, dass eine Bauzeit während der Brutphase grundsätzlich ausgeschlossen wird.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen) Ablehnung: Enthaltung:	

Hunsrückverein e.V. Aus Sicht des Wanderns bestehen keine Bedenken. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn die Punkte 1.5.1, 1.5.2 und 16 so wie beschrieben umgesetzt werden.	<i>Zur Kenntnis.</i> <i>Die Festsetzungen in Bebauungsplänen als Satzung sind von der jeweiligen Bauherrschaft, vergleichbar einer gesetzlichen Vorgabe, einzuhalten.</i> <i>1.5.1: Maßnahme M1 – Anlage der extensiven Wiesennutzung unter den Modulen</i> <i>1.5.2: Rückbau der Wegefläche – Anpassung der Festsetzung zum Entwurf hin</i> <i>Punkt 16 ist nicht vorhanden, Punkt 1.6 gibt die Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen vor, die eingehalten werden wird.</i>
Stellungnahme und Kommentierung werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.	

34. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 07.04.2026

Stellungnahme	Kommentierung
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: <u>Bergbau / Altbergbau:</u> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-PV" im Bereich des auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Adolphine" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.	<i>Kenntnisnahme. Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen enthält bereits einen entsprechenden Hinweis, wenn auch der Eingriff in den Boden lediglich an der Oberfläche erfolgen wird.</i>
<u>Boden und Baugrund – allgemein:</u> Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	<i>Auf die Arbeitshilfe sollte unter dem Punkt Hinweise und fachliche Informationen ergänzend hingewiesen werden (LABO = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz).</i> <i>Kenntnisnahme</i>
Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	<i>Auf das Geologiedatengesetz ist bereits hingewiesen worden.</i>

Beschlussvorschlag:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen sind unter Punkt 4 um einen Hinweis auf die Arbeitshilfe FFA-Photovoltaik und Solarthermie zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen)

Ablehnung:

Enthaltung:

35. Landesbetrieb Mobilität, 05.03.2026**Stellungnahme**

gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 LStrG (15 m zum Fahrbahnrand) ist im Plan grundsätzlich eingetragen. Hinsichtlich der Erschließung trifft der Bebauungsplan keine finale Aussage, ob und wo Zufahrten zur freien Strecke der K 126 geplant oder erforderlich sind. Sofern eine Erschließung zur K 126 vorgesehen ist, bedarf es einer straßenbaubehördlichen Zustimmung, gemäß §§ 22,24,41,43 LStrG, die wir frühestens im Baugenehmigungsverfahren erteilen können. § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 4 LStrG finden keine Anwendung.

Von den Anlagen darf keine Blendwirkung auf die Kreisstraße ausgehen (§ 17 Abs. 2 LBauO).

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Kommentierung

Die Erschließung erfolgt, wie im Plan festgesetzt, über den nordöstlichen Wirtschaftsweg. Für die erforderliche Anbindung an eine übergeordnete Straße sollte, unabhängig von der unmittelbaren Verbindung des Geltungsbereiches mit der Straße, auf das Erfordernis der straßenbehördlichen Zustimmung hingewiesen werden (Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen).

Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der Kreisstraße ist nicht zu erwarten, da die Anlage

1. bereits mit ihrer Unterkante etwa 2m über dem Gelände der Kreisstraße liegt und

2. zudem auf dem Straßendamm neben der K 126 eine Heckenbepflanzung vorhanden ist, die auch ohne Belayung einen Sichtschutz darstellt.

Die Begründung sollte unter dem Punkt „Blendwirkung“ (17.1 im Vorentwurf) entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gemäß Kommentierung gefolgt: Die Textlichen Festsetzungen sind um einen Hinweis auf die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu ergänzen. In der Begründung sind Ausführungen zur (nicht erfolgenden) Blendwirkung der Kreisstraße aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen)

Ablehnung:

Enthaltung:

36. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Trier, 16.03.2026	
Stellungnahme	Kommentierung
im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBW Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	<i>Kenntnisnahme, die entsprechende Stelle ist beteiligt worden, siehe eingangs abgedruckte Tabelle.</i>
Die Information wird zur Kenntnis gegeben, es ist kein Beschluss erforderlich.	

40. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 01.04.2026	
Stellungnahme	Kommentierung
die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energiewende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte sowohl auf dem Pachtmarkt als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV-Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.	<i>Zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Bebauungsplan aus den in der genehmigten und mittlerweile in Kraft gesetzten 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues entwickelt worden ist. D.h., alle in der Stellungnahme angesprochenen überörtlichen Belange der Raumordnung und der Landwirtschaft waren bereits im dortigen Verfahren einer Abwägung unterzogen.</i> <i>Zusammenfassend ist zu wiederholen:</i> • <i>Die Verbandsgemeinde hat ein Standortkonzept, das auf der Grundlage eines Kriterienkataloges Flächen ermittelt hat, auf denen weitestgehend konfliktfrei Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Eines der Ausschlusskriterien waren die in Aussicht genommenen Ziele des Raumordnungsplanes, ROPneu E in der Fassung von 2014, die im Flächen-</i>

Die Landwirtschaftskammer erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt, vor den Hintergrund der weltweiten Krisen, gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.

Die Planung sieht den Bau von einer FFPV-Anlage in einer Größe von 1,78 ha vor. Die Fläche wird intensiv als Ackerland genutzt. Die durchschnittliche Ackerzahl der Fläche beträgt 24 Punkte; der Durchschnitt der Gemarkung beläuft sich auf 35 Bodenpunkte. Auch wenn die hier überplante Fläche mit rund 10 Punkten unter dem Durchschnitt der Gemarkung liegt, verweisen wir auf das aktuelle Urteil des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (4 K 660/24.NW), welches darauf verweist, dass die „lokaltypische (Gemarkung) durchschnittliche EMZ zu betrachten“ ist und damit auch Böden unter oder über einem Durchschnitt von 35 EMZ zu schützen sind, für die Landwirtschaft zu bewahren sind und nicht pauschal als ertragsarm bezeichnet werden können. Damit sind auch Böden zu schützen, wenn sie deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung liegen, da es sich um regionaltypische Böden handeln kann, was in dem vorliegenden Fall der Fall ist. Damit werden die Grundsätze aus dem LEP IV, wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt.

Auch wenn der Entzug von Ackerland in dieser Planung nur bei 1,78 ha liegt, ist die Landwirtschaft auf dieser Gemarkung und in der ganzen Region maßgeblich durch den Entzug von Flächen beeinträchtigt. Dies wird sowohl durch den massiven Ausbau von PV in allen benachbarten Kommunen als auch durch den Bau der B 50neu und den damit verbundenen Flächenentzug verursacht. Aufgrund dessen sehen wir den Entzug von weiteren Ackerflächen kritisch.

Hinzu kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein frisch flurbereinigtes Gebiet handelt, welches unter erheblichem Fördermitteleinsatz des Landes Rheinland-Pfalz die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel hatte. Genau diese bereinigten Flurstücke nun der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, widerspricht nach unserer Auffassung dem Ziel des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Daher ist aus unserer Sicht eine Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Zudem sind Änderungen der Flurbereinigungssatzung nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde möglich. Den Ausführungen auf Seite 8 der Begründung bzgl. des Rundschreibens des Ministeriums wird nicht gefolgt; die Auffassung des Planungsbüros wird als nicht korrekt angesehen. Nach Rücksprache unseres Referates mit dem Innenministerium im Februar 2026 wird unsere Auffassung bestätigt: es dürfen auf Gemarkungs-

nutzungsplanverfahren und auch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren erneut auf der Grundlage der Fassung ROPneu E 2024 noch einmal betrachtet worden sind.

- *Ein Vergleich mit dem vom Verwaltungsgericht Neustadt getroffenen Urteil ist nicht herstellbar: die dort ausgewählte Fläche weicht nahezu gänzlich von dem Konzept der betroffenen Verbandsgemeinde ab. Die Ziele der Raumordnung sind dort in Kraft – die Nicht-Erteilung einer Zielabweichung im dortigen Fall ist nachvollziehbar.*
- *Neben der Flächenauswahl hat der Verbandsgemeinderat in seinem Konzept weiterhin definiert:*
 - *Die örtliche Ertragsmesszahl war bei der Erstellung des Standortkonzeptes berücksichtigt worden, bei der Flächeninanspruchnahme darf die durchschnittliche Ertragsmesszahl der landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsgemeinde nicht überschritten werden. Dies hat zum Ausschluss landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einer Ackerzahl > 42 (Durchschnitt in der Verbandsgemeinde) geführt.*
 - *Begrenzung auf max. 180 ha in der Verbandsgemeinde*
 - *Darüber hinaus konnte im FNP dargelegt werden, dass dieses Ziel, das die Verbandsgemeinde im ländlichen Raum als Teilhaber an der regenerativen Energiegewinnung erbringen möchte, in erster Linie nur durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreichen kann, die auf der Hunsrückseite liegen:*
 - *Ein Großteil der Verbandsgemeinde liegt im Gebiet der Moseltalschutzverordnung und ist auch stark bewaldet. Auf der Eifelseite befinden sich die landwirtschaftlich hochwertigen Flächen.*

ebene nicht mehr als 5% Ackerflächen überplant werden, wenn keine Vorrangflächen herangezogen werden. Im Falle der Überplanung von Vorrangflächen Landwirtschaft dürfen nur 2% der Ackerflächen überplant werden.

Zwar werden mit dieser Planung keine 5% der auf der Gemarkung vorhandenen Ackerfläche überplant. Allerdings müssen alle Anlagen ab dem 1.1.2021 hinzugerechnet werden (vgl. Rundschreiben Ministerium), die sich im Umkreis bereits in der Projektierung, im Bau befinden oder bereits errichtet sind (Z. B. Kleinich (47 ha), Kommen (17 ha)). Es ist davon auszugehen, dass damit der Verbrauch von Ackerland in der Region um ein Vielfaches ansteigen wird und damit das Ziel des Ministeriums weit überschritten wird.

Das Ministerium sieht darüber hinaus die Problematik, dass der Ausbau der Solarenergie den Grundstückseigentümern hohe finanzielle Anreize bietet, die dazu führen, dass Landwirte immer öfter ihre gepachteten Flächen abgeben müssen, weil eine Verpachtung an Solarprojektierer für die Besitzer der Flächen deutlich gewinnbringender ist. Dabei sind die Landwirte insbesondere auf Pachtflächen angewiesen, was auch auf den vorliegenden Fall zutrifft.

Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich. Der Kreis Bernkastel-Wittlich hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien am Stromverbrauch und die gesetzten Ziele in dieser Hinsicht bereits erreicht und sogar überschritten. Weitere großflächige Planungen wurden bereits in weiteren Verfahren beantragt und werden den Deckungsgrad von erneuerbaren Energien weiter erheblich steigern. Daher sollte aus landwirtschaftlicher Sicht auf weitere Planungen verzichtet werden.

Darüber hinaus kann den weiteren Ausführungen auf Seite 8 der Begründung nicht gefolgt werden. Hier wird ausgeführt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen „nicht vollständig verlorengehen“ und dass die Fläche „der Landwirtschaft wieder zugeführt werden kann“, sowie das „eine einvernehmliche Lösung“ gefunden wurde. Auch eine zeitliche Einschränkung der PV-Nutzung ändert nichts an dem über eine Generationenfolge dauernde Entzug der Fläche. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass sich der Strombedarf, auch vor dem Hintergrund der endlichen fossilen Ressourcen, in der Zukunft deutlich verringern wird und dann auf bereits erschlossene und etablierte Standorte verzichtet werden wird. Allein die Darstellung einer zeitlichen Befristung von Anlagen, ohne einen konkreten Ausblick auf die zukünftige Energieversorgung, reicht nach unserer Auffassung nicht dazu aus, einen lediglich temporären Entzug der Fläche darzustellen. Darüber hinaus wird die Fläche, aufgrund weiterer wie naturschutzfachlicher Ausprägungen, nie wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können, ohne einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

– *Im Hinblick auf die Betrachtung der Verbandsgemeinde – und dies war Grundlage des Konzeptes – werden die raumordnerischen Anforderungen eingehalten. Siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in der Begründung zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie unter Punkt 8 der Begründung bereits zum Vorentwurf.*

- *Wie oben erläutert, hat die Verbandsgemeinde die Entwicklung von PV-Flächen auf ihrem Gebiet begrenzt und hält dies auch nach.*
- *Es werden keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft überplant. Zur Abstimmung mit dem Innenministerium: diese kann nicht nachvollzogen werden, bei dem Grundsatz handelt es sich um eine oder-Regelung. Die in der Begründung erfolgte Darlegung wurde in mehreren Verfahren und von mehreren Unteren Landesplanungsbehörden sowie der Planungsgemeinschaft (die beide insbesondere für die Raumordnung zuständig sind) nicht moniert.*
- *Aufgrund der Flächengröße ist keine Entwicklung prekärer Pachtverhältnisse erkennbar.*
- *Die Aussage, die Fläche könne nicht wieder intensiv bewirtschaftet werden, ohne einen Ausgleich (anzunehmen ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich aufgrund der mittlerweile entwickelten extensiven Wiesennutzung) ist nicht belegt. Maßgebend wird zum Zeitpunkt des Ablaufs der PV-Anlage die gesamtpolitische und -wirtschaftliche Situation sein. Es ist weiterhin festzuhalten, dass die Fläche des Sondergebietes eine weitestgehend unversiegelte Freifläche bleibt.*

Nach G 166 c soll im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA beobachtet werden. Damit wird einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung getragen. Hierzu sind in den Unterlagen keine Aussagen getroffen.	<i>Das in G 166 genannte Monitoring ist nicht Aufgabe der Orts- und Verbandsgemeinde, sondern des dortigen Plangebers, für das Landesentwicklungsprogramm (LEP) somit das Land Rheinland-Pfalz. Es ist unbenommen, dass die Verbandsgemeinde ihr eigenes Konzept, das die Flächenentwicklung auf 180 ha beschränkt, einhält, dazu bedarf es keiner gesonderten Aussage in der Planung, diese sollte jedoch ergänzt werden.</i>
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“	<i>Die Wegenutzung wird mittels Gestattungsverträgen gegenüber der Ortsgemeinde als Eigentümerin geregelt werden. Die entsprechende Information zu dieser üblichen Vorgehensweise sollte in der Begründung unter dem Punkt „Erschließung“ noch ergänzt werden. Auf die Beachtung des Landesstraßengesetzes war bereits im Vorentwurf unter den „Hinweisen auf weitere fachliche Regelungen und Informationen“ verwiesen worden.</i>
Im Rahmen des Ausbaus der Wirtschaftswege ist davon auszugehen, dass in pauschal geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG eingegriffen werden muss (S. 22 Begründung). Aufgrund des anhaltenden Entzuges landwirtschaftlicher Flächen lehnen wir jegliche Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- und Grünlandflächen ab. Die angedachte Kompensationsmaßnahme K 1 sieht die Ausweisung von einem Lerchenfenster mit einer Größe von mindestens je 1000m² vor. Nach den oben gemachten Ausführungen lehnen wir jeden weiteren Flächenentzug ab. Die Maßnahme greift nachhaltig in die Agrarstruktur ein.	<i>Der Eingriff in ein pauschal geschütztes Biotop wäre geringfügig gewesen, für den erforderlichen Ausgleich war angestrebt, eine auch für die Landwirtschaft verträgliche Lösung zu finden. Aufgrund der Änderung der Planung hin zu einer minimierten Erschließungslösung werden keine pauschal geschützten Flächen mehr in Anspruch genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.</i> <i>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage einschlägiger Literatur ist pro festgestelltem Brutpaar der Feldlerche innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Geltungsbereiche eine Ausgleichsfläche als Feldlerchenstreifen mit 2.000 m² pro Brutpaar erforderlich. Siehe Maßnahme K1, Plan im Umweltbericht bzw. auf der Planzeichnung: die entsprechenden Pachtflächen sind einvernehmlich mit dem Eigentümer abgestimmt. Die folgenden Rahmenbedingungen wurden beachtet:</i> - <i>Alternativ zu Blüh- und Brachstreifen ist die Einsaat von Klee möglich, dieser kann als Futter genutzt werden.</i> - <i>Es wurden überwiegend randliche Flächen ausgesucht, um die Bewirtschaftung nicht zu sehr zu beeinträchtigen.</i> - <i>Mit dem festgesetzten Abstand der Modulreihen und dem Wildtierkorridor besteht die Möglichkeit, dass sich Lerchen innerhalb der Sondergebietsflächen ansiedeln. Bei Nachweis mittels</i>

	<i>Monitoring können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Lerchenstreifen wieder „zurückgegeben“ werden.</i> <i>Damit ist, zumindest teilweise, auch den Belangen der Landwirtschaft gefolgt worden. Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen führen in den meisten Fällen zu einer Auflockerung der Agrarstruktur und zu einer insgesamt besseren ökologischen Situation, in diesem Fall für kleine Lebewesen wie Falter, Insekten, Käfer, Kleinsäuger.</i>
Angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage gewinnt die Ernährungssicherheit immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die o.g. Planung ab. Sie entspricht nicht ➤ dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße und ➤ ist nicht nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.	<i>Wie voranstehend dargelegt, ist die Fläche aus den Darstellungen der genehmigten 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die Fragen der Raumordnung, auch des Grundsatzes G 166c, sind entsprechend berücksichtigt, die zugehörige Abwägung ist sachgerecht erfolgt. Die Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden ist somit verantwortungsvoll mit der Flächeninanspruchnahme umgegangen.</i> <i>Das zitierte Urteil des VG Neustadt / Wstr. ist im vorliegenden Fall nicht vergleichend heranzuziehen. Auch hierzu siehe die Ausführungen zur Entwicklung aus der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans.</i>
Beschlussvorschlag: Die grundsätzlichen Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und zur Nicht-Beachtung raumordnerischer Zielvorstellungen sowie die damit verbundene Forderung zur Aufgabe der Planung werden gemäß Kommentierung zurückgewiesen. Ebenfalls zurückgewiesen werden die Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die naturschutzfachliche Kompensation. Die Information zur Nicht-Inanspruchnahme von gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützten Flächen wird zu Kenntnis genommen. Die Begründung ist um die Informationen zur Erschließung zu ergänzen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen) Ablehnung: Enthaltung:	

41. Planungsgemeinschaft Region Trier, 02.04.2026

Stellungnahme	Kommentierung
die Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen in der Region Trier stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien überein. Wir verweisen auch auf unsere frühere Stellungnahme im Rahmen der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die Planfläche liegt teilweise in einem nach ROPneu/E2024 geplanten Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund. Diese Gebiete sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verlauf der Planung und Umsetzung.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Fläche stellt als „Ackerbrache“ zurzeit ein Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopverbund und auch die Biodiversität dar. Biotopverbünde entstehen nicht alleine durch Hecken- oder Gehölzpflanzungen. Im vorliegenden Fall wird die unter den Modulen festgesetzte extensive Wiesennutzung eine Ergänzung der in der Umgebung vorhandenen pauschal geschützten Wiesen bilden und somit den vorhandenen Verbund dieses Biotoptypes ergänzen. Dem raumordnerischen Grundsatz des Biotopverbundes wird somit weitgehend nachgekommen.</i> <i>Die Begründung zum Vorentwurf trifft unter Punkt 6.1.3 – Entwurf des Raumordnungsplanes ROPneu 2024 bereits entsprechende Aussagen. Hier sollte noch vertiefend auf den Biotoptyp und die voranstehend beschriebene Vernetzung eingegangen werden.</i>
Beschlussvorschlag: Die Informationen zur grundsätzlichen Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien wird zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen zur Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund sind gemäß Kommentierung zu ergänzen. Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen) Ablehnung: Enthaltung:	

44. SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 06.03.2026

Stellungnahme	Kommentierung
die o.g. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hochscheid (VG Bernkastel-Kues) fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes, sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei	<i>Die Planung zum Vorentwurf griff mit der Festsetzung des Wirtschaftsweges geringfügig in pauschal geschützte Wiesenflächen ein, ein Ausnahmeantrag gem. § 30 BNatSchG war entsprechend vorgesehen.</i>

der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzubringen. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und Gelegenheit zur Äußerung erhält.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut der projektbezogenen Biotopkartierung von der Planung gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) pauschal geschützte Biotope betroffen sind (vgl. Umweltbericht Kap. 3.2.4.4). Grundsätzlich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope führen können, verboten. Der Eintritt der Verbotstatbestände sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung über die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause unterliegt die genannte Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.

Zur Entwurfsplanung hin wurde diese Problematik durch Anpassung der Erschließung ausgeschlossen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

48. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 05.03.2026, 25.03.2026

Stellungnahme

25.03.2026

gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine amtlichen oder geplanten Wasserschutzgebiete. Brunnen und/oder Quellen, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, sind dort ebenfalls nicht vorhanden.

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ^[1] ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses geringfügig betroffen. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden im südwestlichen Randbereich des Plangebietes Wassertiefen bis < 30 cm mit Fließgeschwindigkeiten bis zu 1,0 m/s erreicht.

Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen jedoch möglich. Die Gefährdungen durch Starkregen sind in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt und auf die Möglichkeit der Mehrfachnutzung der Flächen für

Kommentierung

Die Stellungnahme bestätigt die Planung im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen, sie wird zur Kenntnis gegeben.

den Rückhalt von Oberflächenwasser in der Landschaft wird hingewiesen, was aus Sicht der Starkregenvorsorge begrüßt wird.	
Von dem Vorhaben werden zudem unmittelbar keine bodenschutzrelevanten Flächen erfasst. An der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch auf dem Flurstück 24 (nach Flurbereinigung: Nr. 58) Abfallinventar aus dieser Altablagerung befindet. Entsprechende Funde wären gegebenenfalls gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen. Ansprechpartner für Fragen zum Bodenschutz ist [REDACTED], Telefon 0651 4601 5466 ^[1] Im Internet unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten	<i>Unter Punkt 16 der Begründung war auf der Grundlage der Informationen aus der Flächennutzungsplanung bereits auf das Altlastenvorkommen hingewiesen worden.</i> <i>Mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde diese konkretisiert. Unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen sollte unter dem Unterpunkt „Abfälle“ explizit darauf hingewiesen werden, Umweltbericht und Begründung sind zu konkretisieren, Die genaue Information zur erfassten Altablagerung kann aus Datenschutzgründen nicht in der Planung gekennzeichnet werden..</i>
Beschlussvorschlag: Die zustimmenden Informationen zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird die erfasste Altablagerung, die ggf. auf das Plangebiet einwirkt. Die Textlichen Festsetzungen und der Umweltbericht sind um die Information zu ergänzen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen) Ablehnung: Enthaltung:	

49. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 24.03.2026

Stellungnahme	Kommentierung
entsprechend Anhang 2 Nr. 3 des LAI-Beschlusses „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 03.11.2015, sind Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (siehe Abbildung 5 LAI Beschluss). Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.	<i>Punkt 17.1 der Begründung geht bereits intensiv auf die mögliche Blendwirkung ein. Im letzten Absatz wird hierzu auch die Bebauung südwestlich der Kreisstraße angesprochen. Nicht erläutert ist hier, dass diese an der nächstgelegenen Stelle zur geplanten Photovoltaikanlage 2,0 m tiefer als das Son-</i>

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets (der geplanten PV-Anlage) zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort (westlich vom Plangebiet gelegenes Wohngebäude „Hauptstraße 69“, Flur 16 *Anm: die Hausnr. ist 63*) von weniger als 50 m bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zunächst Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Ausschluss einer Blendwirkung aufgrund bereits vorhandener Gehölzstrukturen entlang der Kreisstraße ist M. E. nicht dauerhaft sichergestellt, da es sich vermutlich um laubabwerfende Bäume und Sträucher handeln dürfte. In der Herbst- bzw. Winterzeit können Blendwirkungen auch aufgrund eines niedrigeren Sonnenstandes im vorliegenden Fall aus meiner Sicht nicht sicher ausgeschlossen werden.

Dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Hochscheid wird daher empfohlen, im Verlauf des weiteren Verfahrens näher auf das Thema Blendwirkung einzugehen. Gleiches gilt auch für das Thema Lärm, welcher möglicherweise von den Trafostationen/Wechselrichtern/Batteriecontainern ausgeht.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, nicht gegeben ist.

dergebiets liegt. Die Unterkante der Module beginnt bei 0,80 m. Eine Blendwirkung wäre somit in einem Erdgeschoss ausgeschlossen, im 1. OG geringfügig denkbar. Eine Blendung könnte hier theoretisch vom unteren Drittel des Sondergebietes ausgehen, anschließend liegt die Fläche mehr als 6,0 m höher als das Grundstück des Wohnhauses.

Aktuell ist die Ausrichtung der Module nach Südosten vorgesehen. Die Abstrahlung des Sonnenlichtes erfolgt somit nach Nordwesten und wird die baulichen Anlagen an der Hauptstraße nicht tangieren. Nur bei einer Ausrichtung der Module in Richtung Nordosten-Norden-Nordwesten wäre eine Blendung in untergeordnetem Maße denkbar, d.h. eine Nordostsonne müsste auf die Module treffen und nach Südwesten abgestrahlt werden. Diese Modulanordnung ist nicht wirtschaftlich und quasi ausgeschlossen. Eine Textliche Festsetzung zum Immissionsschutz i.V. mit der Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen sollte dennoch erfolgen.

„Bei Ausrichtung der Module in Richtung Nordwesten-Norden-Nordosten ist im Baugenehmigungsverfahren mittels Gutachten und daraus resultierenden Maßnahmen nachzuweisen, dass keine Blendwirkung durch die Photovoltaikmodule auf das Anwesen Hauptstraße 63 erfolgen kann.“

Zur Straße: Eine Blendwirkung ist nicht zu erwarten, da die Anlage

- 1. etwa 2m über dem Gelände der Kreisstraße liegt und*
- 2. zudem auf dem Straßendamm neben der K 126 eine Heckenbepflanzung vorhanden ist, die auch ohne Bepflanzung einen Sichtschutz darstellt.*

Zum Lärm: aufgrund der im Verhältnis geringen Anlagengröße ist von der Errichtung lediglich einer Transformatorenstation auszugehen. Ebenfalls zulässig sind Speichermedien. Aufgrund der Länge des Plangebietes in Südwest-Nordost-Richtung von rd. 165 m kann gewährleistet werden, dass Lärm emittierende Einrichtungen so positioniert werden können, dass sie keine Beeinträchtigungen der benachbarten Bebauung hervorrufen. Eine gutachterliche Betrachtung kann bei einem Heranrücken an die schützenswerte Nutzung i.R. der Projektplanung erfolgen.

Die Begründung sollte unter dem Punkt „Immissionen“ jeweils ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzungen hinsichtlich Blendung und Lärm zu ergänzen und die Erläuterungen in der Begründung weiter auszuführen sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Einstimmigkeit (6 Ja-Stimmen)

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage zur Stellungnahme 28. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Rhein. Landesmuseum, 10.03.2026



Geltungsbereich der o.g. Planung